

## Konsequentialismus und Rechte

Beispiel aus: James Rachels, *The Elements of Moral Philosophy*

*Rights*. Here is a case that is not fictitious; it is from the records of the U.S. Court of Appeals, Ninth Circuit (Southern District of California), 1963, in the case of *York v. Story*:

In October, 1958, appellant [Ms. Angelynn York] went to the police department of Chino for the purpose of filing charges in connection with an assault upon her. Appellee Ron Story, an officer of that police department, then acting under color of his authority as such, advised appellant that it was necessary to take photographs of her. Story then took appellant to a room in the police station, locked the door, and directed her to undress, which she did. Story then directed appellant to assume various indecent positions, and photographed her in those positions. These photographs were not made for any lawful purpose.

Appellant objected to undressing. She stated to Story that there was no need to take photographs of her in the nude, or in the positions she was directed to take, because the bruises would not show in any photograph. ...

Later that month, Story advised appellant that the pictures did not come out and that he had destroyed them. Instead, Story circulated these photographs among the personnel of the Chino police department. In April, 1960, two other officers of that police department, appellee Louis Moreno and defendant Henry Grote, acting under color of their authority as such, and using police photographic equipment located at the police station made additional prints of the photographs taken by Story. Moreno and Grote then circulated these prints among the personnel of the Chino police department. ...

Ms. York brought suit against these officers and won. Her *legal* rights had clearly been violated. But what of the *morality* of the officers' behavior?

Utilitarianism says that actions are defensible if they produce a favorable balance of happiness over unhappiness. This suggests that we consider the amount of unhappiness caused to Ms. York and compare it with the amount of pleasure taken in the photographs by Officer Story and his cohorts. It is at least possible that more happiness than unhappiness was caused. In that case, the utilitarian conclusion apparently would be that their actions were morally all right. But this seems to be a perverse way to approach the case. Why should the pleasure afforded Story and his cohorts matter at all? Why should it even count? They had no right to treat Ms. York in that way, and the fact that they enjoyed doing so hardly seems a relevant defense.

To make the point even clearer, consider an (imaginary) related case. Suppose a Peeping Tom spied on Ms. York by peering through her bedroom window, and secretly took pictures of her undressed. Further suppose that he did this without ever being detected and that he used the photographs entirely for his own amusement, without showing them to anyone. Now under these circumstances, it seems clear that the only consequence of his action is an increase in his own happiness. No one else, including Ms. York, is caused any unhappiness at all. How, then, could Utilitarianism deny that the Peeping Tom's actions are right? But it is evident to moral common sense that they are not right. Thus, Utilitarianism appears to be an incorrect moral view.

The moral to be drawn from this argument is that Utilitarianism is at odds with the idea that people have rights that may not be trampled on merely because one anticipates good results. This is an extremely important notion, which explains why a great many philosophers have rejected Utilitarianism. In the above cases, it is Ms. York's right to privacy that is violated; but it would not be difficult to think of similar cases in which other rights are at issue – the right to freedom of religion, to free speech, or even the right to life itself. It may happen that good purposes are served, from time to time, by ignoring these rights. But we do not think that our rights should be set aside so easily. The notion of a personal right is not a utilitarian notion. Quite the reverse: it is a notion that places limits on how an individual may be treated, regardless of the good purposes that might be accomplished. (James Rachels: *The Elements of Moral Philosophy*, 2<sup>nd</sup> edition, New York 1993, S. 107f.)

## Der Konflikt zwischen Zielen und Rechten<sup>1</sup>

Konsequentialismus und Rechte scheinen nicht miteinander vereinbar zu sein: Als Konsequentialist soll man ein globales Ziel verfolgen, nämlich das Gute maximieren, während Rechte dazu dienen, die Verfolgung eines solchen Zieles einzuschränken.

Es ist nicht sinnvoll, von einem Recht zu sprechen, wenn es jederzeit zugunsten der Verfolgung des konsequentialistischen Ziels verletzt werden darf. Ein Recht hat man vielmehr nur dann, wenn es hinreichend viele Fälle gibt, in denen es nicht verletzt werden darf, obwohl seine Verletzung diesem Ziel besser dienen würde. Rechte beschränken daher die Verfolgung des konsequentialistischen Ziels und bieten einzelnen Personen einen gewissen Schutz vor den Forderungen des unpersönlichen konsequentialistischen Standpunktes, der nur die Maximierung des Gesamtwohls im Auge hat.

Rechte schränken das konsequentialistische Ziel in zweierlei Hinsicht ein: Manchmal erlauben sie, das Gute nicht zu maximieren, manchmal verbieten sie, das Gute zu maximieren:

- Rechte gewähren Rechtssubjekten akteur-relative Prärogative (*agent-relative prerogatives*): Ihnen ist es moralisch erlaubt, bestimmte Dinge zu tun, obwohl dies nicht das Beste für das Gesamtwohl aller Betroffenen ist. Es ist ihnen z. B. erlaubt, ihre Zeit in persönliche Projekte zu investieren, obwohl es besser wäre, sich stattdessen in Hilfsorganisationen zu engagieren.
- Rechte legen Rechtsobjekten akteur-relative Einschränkungen (*agent-relative constraints*) auf: Es ist ihnen moralisch verboten, bestimmte Dinge zu tun, obwohl es für das Gesamtwohl aller Betroffenen besser wäre, sie zu tun. Es ist ihnen z. B. verboten, eine Person zu töten, obwohl sie damit den Tod mehrerer anderer Personen verhindern können.

Ziele sind akteur-neutral und verlangen von allen Personen, daß sie es so gut wie möglich verfolgen. Rechte sind akteur-relativ und erlauben bzw. verbieten einigen Personen in bestimmten Fällen, das Ziel nicht zu verfolgen.

Hieraus ergibt sich folgender scheinbarer Konflikt zwischen Zielen und Rechten:

Wenn Rechte durch ein Ziel begründet werden sollen, muß das Ziel die Einschränkung seiner eigenen Verfolgung begründen. Wenn wir uns aber erst einmal für ein Ziel entschieden haben, sind wir daran gebunden, in jeder Situation das zu tun, was am besten zur Erreichung des Ziels dient. Wir können somit keine Einschränkungen bei der Verfolgung des Ziels akzeptieren und ein Ziel kann daher keine Einschränkung seiner eigenen Verfolgung begründen. Das bedeutet, daß zielbasierte moralische Theorien keine moralischen Rechte begründen können.

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Folgenden: L. W. Sumner: *The Moral Foundation of Rights*, Oxford 1987, S. 175–81).

### **Akteur-relative (akteur-zentrierte) Prärogative**

*(agent-relative (agent-centered) prerogatives; options)*

Erlaubnis, das Gute nicht zu maximieren.

Bsp.: Die Erlaubnis, seine Zeit in persönliche Projekte zu investieren, obwohl es besser wäre, sich stattdessen in Hilfsorganisationen zu engagieren.

### **Akteur-relative (akteur-zentrierte) Einschränkungen**

*(agent-relative (agent-centered) constraints; agent-relative (agent-centered) restrictions)*

Verbot, das Gute zu maximieren.

Bsp.: Das Verbot, eine Person zu töten, um den Tod mehrerer anderer Personen zu verhindern.

Nonconsequentialism is now typically thought to include prerogatives not to maximize the good and constraints on producing the good. The prerogative merely denies that agents must maximize good consequences. It suggests the possibility that some acts are supererogatory, because while they are not morally required, they are morally valuable in virtue of producing better consequences. Constraints limit what we may do in pursuit of our own or even impartial good. Partial nonconsequentialists might advocate prerogatives but no constraints [...] or constraints but no prerogatives [...].

The most commonly proposed constraints are a strong duty not to harm (contrasted with a weaker duty to aid) and/or a prohibition against intending harm (contrasted with a weaker duty not to cause or allow harm that is *merely* foreseen). (F. M. Kamm (2000): Nonconsequentialism, in *The Blackwell Guide to Ethical Theory*, hrsg. von Hugh LaFollette, Oxford, S. 205–26: S. 206)

## **Rechte im direkten und indirekten Konsequentialismus**

Gemäß dem konsequentialistischen Moralprinzip ist die richtige Handlung diejenige, die das Gute maximiert. Dieses Prinzip bestimmt also, welche Handlung tatsächlich richtig und somit moralisch gerechtfertigt ist. Es gehört deshalb zur Theorie der Begründung: Zusammen mit den nötigen Informationen über empirische Tatsachen liefert das Prinzip die richtige Antwort auf alle moralischen Probleme. Die richtige Antwort, also die *tatsächlich* richtige Handlung, d. h. die Handlung, die tatsächlich das Gute maximiert, kann man jedoch nur herausfinden, wenn man ein allwissender Akteur ist.

Da wir nicht allwissend sind, benötigen wir neben der Theorie der Begründung noch eine Theorie der Entscheidungsfindung. Diese Theorie nimmt die Perspektive eines wirklichen (nicht allwissenden) Akteurs ein und formuliert ein Verfahren, dem solche Akteure bei moralischen Problemen folgen sollen.

Nach welchem Kriterium entscheidet man zwischen verschiedenen Entscheidungsverfahren? Da gemäß dem konsequentialistischen Moralprinzip die richtige Handlung diejenige ist, die das Gute maximiert, ist das beste Entscheidungsverfahren dasjenige, das am zuverlässigsten dazu führt, daß man diejenige Handlung ausführt, die das Gute maximiert.

Als Entscheidungsverfahren kommen in Frage die direkte und die indirekte Strategie. Entsprechend unterscheidet man zwischen direktem und indirektem Konsequentialismus.

*Direkter Konsequentialismus:*

Man wendet in jeder Situation das konsequentialistische Moralprinzip direkt an. Man überlegt sich also in jeder Situation, welche Handlung in dieser Situation das Gute maximieren würde und handelt entsprechend.

*Indirekter Konsequentialismus:*

Man wendet das konsequentialistische Moralprinzip *nicht* in jeder Situation an. Man überlegt sich also *nicht* in jeder Situation, welche Handlung das Gute maximieren würde, sondern entscheidet gemäß anderen Regeln, was man tun soll. Der Grund für diese Strategie ist, daß wir mit der direkten Strategie intellektuell und moralisch überfordert wären: Wir haben nicht die intellektuellen Fähigkeiten, um in jeder Situation herausfinden zu können, welche Handlung tatsächlich das Gute maximieren würde. Außerdem lassen wir uns zu leicht von unseren eigenen Interessen beeinflussen und sind daher nicht in der Lage, einen völlig unparteiischen Standpunkt einzunehmen.

Im direkten Konsequentialismus gibt es keinen Platz für moralische Rechte: Rechte erlauben als akteur-relative Prärogative, das Gute nicht zu maximieren bzw. verbieten als akteur-relative Einschränkungen, das Gute zu maximieren. Im direkten Konsequentialismus soll man jedoch in jeder Situation das Gute maximieren.

Im indirekten Konsequentialismus, in dem man *nicht* in jeder Situation das Gute maximieren soll, kann es moralische Rechte geben.

Moralische Rechte können also in einer konsequentialistischen Theorie nur dann begründet werden, wenn man begründen kann, daß der indirekte dem direkten Konsequentialismus vorzuziehen ist.

## **Summers Beispiel der Ethikkommission<sup>2</sup>**

Zwei Bedingungen, die vorgeschlagene Experimente erfüllen müssen:

1. Ein befriedigendes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Nutzen: Nutzen für die Testpersonen oder für die Gesellschaft

Kosten: Schaden für die Testpersonen

2. Angemessener Schutz für die Testpersonen (Informierte Zustimmung).

Das befriedigende Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ein Ziel, während die Bedingung der informierten Zustimmung die Verfolgung dieses Ziels einschränkt.

Die Kommission schränkt also ihre Freiheit, immer das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis anzustreben ein: Wie gut auch immer das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Experiments ausfallen mag, es wird abgelehnt, wenn es unberechtigterweise die Rechte der Testpersonen verletzt.

---

<sup>2</sup> Sumner (1987, S. 182–94).

*Annahme:* Das grundlegende Ziel der Kommission ist es, in jeder Situation den Gesamtnutzen zu maximieren.

Dieses Ziel kann mit einer direkten oder indirekten Strategie verfolgt werden:

In der direkten Strategie wird die zweite Bedingung (der informierten Zustimmung) fallen gelassen und stattdessen eine einfache Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen.

Auch in der direkten Strategie hat man jedoch Grund, die informierte Zustimmung der Testpersonen einzuholen, um zusätzliche Kosten zu vermeiden, z. B.:

- Leiden während des Experiments. Bei vorheriger Information hätten die Testpersonen vielleicht nicht teilgenommen.
- Untergrabung des Selbstwertgefühls der Testpersonen, wenn sie als bloße Mittel der Forscher behandelt werden.
- Schwächung des Schutzes der Testpersonen in zukünftigen Experimenten.

In der direkten Strategie gehen diese Kosten in die Kosten-Nutzen-Abwägung der ersten (und einzigen) Bedingung ein. Wenn jedoch der Nutzen des Experiments die Kosten überwiegt, wird es auch genehmigt, wenn es nicht die informierte Zustimmung der Testpersonen einholt.

Die tatsächliche Praxis der Kommission, die die zweite Bedingung nicht fallen läßt, kann (unter der jetzigen Annahme) nur als indirekte Strategie verstanden werden.

	Direkte Strategie	Indirekte Strategie
Nutzen überwiegt knapp die Kosten.	Das Experiment wird genehmigt.  Da es in der direkten Strategie nur darum geht, den Gesamtnutzen zu maximieren, spielt es keine Rolle, um wieviel der Nutzen größer ist als die Kosten. Selbst wenn der Nutzen die Kosten nur minimal übersteigt, muß das Experiment genehmigt werden.	Das Experiment wird abgelehnt, da der Nutzen die Kosten signifikant überwiegen muß.
Nutzen überwiegt signifikant die Kosten. Informierte Zustimmung wird nicht eingeholt.	Das Experiment wird genehmigt. Eventuelle Kosten des Fehlens der informierten Zustimmung sind schon in der Kosten-Nutzen-Abwägung berücksichtigt.	Das Experiment wird abgelehnt, da das Recht auf informierte Zustimmung verletzt wird.  Die informierte Zustimmung ist in der indirekten Strategie nicht bloß ein zusätzlicher Faktor in der Kosten-Nutzen-Abwägung, sondern ein eigener Gesichtspunkt mit einem von der Kosten-Nutzen-Abwägung unabhängigen Gewicht.

Die indirekte Strategie läuft darauf hinaus, den Testpersonen ein Recht auf informierte Zustimmung einzuräumen. Das bedeutet, daß nicht mehr allein anhand der Kosten-Nutzen-Abwägung über die Genehmigung oder Ablehnung des Experiments entschieden wird. Das Recht auf informierte Zustimmung beschränkt die Verfolgung des Ziels der Nutzenmaximierung und schützt die Testpersonen. Dieser Schutz ist allerdings nicht absolut, das das Recht auf informierte Zustimmung kein absolutes Recht ist. Wenn der Nutzen besonders groß ist und die Kosten der Verletzung des Rechts vernachlässigbar sind, wird das Experiment genehmigt.

Die direkte Strategie wäre erfolgreicher als die indirekte, wenn folgende Bedingungen gegeben wären: unbegrenzte Handlungsoptionen sowie perfekte Informationsbeschaffung und -verarbeitung. Da diese Bedingungen nicht gegeben sind, ist es vernünftig, in zweierlei Hinsicht von der direkten Strategie abzuweichen:

– *Satisficing*: Da die Handlungsoptionen der Kommission begrenzt sind und sie nur vorgeschlagene Experimente genehmigen oder ablehnen kann, geht es nicht darum, welches das bestmögliche Experiment ist, sondern nur darum, welche Experimente einen bestimmten Standard erfüllen.

– *Selbstbindung*: Wir wissen, daß uns eine perfekte Informationsbeschaffung und -verarbeitung unmöglich ist und daß wir deshalb bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Experimente oft Fehler machen werden. Da wir uns andererseits dem Ziel der Maximierung des Gesamtnutzens verpflichtet wissen, haben wir Grund zu der Annahme, daß wir in jeder Situation der Versuchung nicht widerstehen können, zu versuchen, direkt mit Hilfe der Kosten-Nutzen-Analyse den Nutzen zu maximieren. Um von vornherein auszuschließen, daß wir dieser Versuchung nachgeben, ist es vernünftig, eine Strategie der Selbstbindung anzuwenden und die zweite Bedingung der informierten Zustimmung einzuführen: Wenn wir die informierte Zustimmung nur als Faktor in der Kosten-Nutzen-Abwägung betrachten und die Verletzung der informierten Zustimmung immer erlauben, wenn es nützlich erscheint, werden wir sie (aufgrund unserer Fehleranfälligkeit) auch oft erlauben, wenn sie tatsächlich mehr Schaden als Nutzen bringt. Um dies zu vermeiden und unser Ziel der Nutzenmaximierung besser zu erreichen, ist es vernünftig, die informierte Zustimmung als von der Kosten-Nutzen-Abwägung unabhängige Einschränkung (*constraint*) einzuführen.